

35 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 13.04.2021
Mag. JS/MM

Betrifft: Abwicklung des Kostenersatzes für die Implementierung des elmpfpasses

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 27/2021 vom 26.03.2021 können wir Sie nunmehr informieren, dass von Seiten des BMSGPK eine positive Rückmeldung zur unbürokratischen Abwicklung des Kostenersatzes für die Implementierung des elmpfpasses über die Satzart 79 vorliegt.

- Es erhalten jene Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbständigen Ambulatorien, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger (nach ASVG oder einem anderen Bundesgesetz) stehen, sowie Primärversorgungseinheiten die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten, die für die Implementierung der für den elektronischen Impfpass notwendigen Software sowie die Anschaffung eines Scanners angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt. Wahlärztinnen und Wahlärzte die bis zum 31.12.2020 am eCard-System angebunden waren, erhalten auch den Kostenersatz für die Implementierung des elmpfpasses.
- Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal € 1.300,- (Arztsoftware + Scanner) begrenzt.

Gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB und SVS) wurde eine vereinfachte und unbürokratische Abwicklung des Kostenersatzes für die Softwareimplementierung des elektronischen Impfpasses skizziert. Der Kostensatz kann ohne vorherige Übermittlung der Rechnung über die „Satzart 79“ wie folgt geltend gemacht werden:

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass die Kosten für die Softwareimplementierung sowie für die etwaige Anschaffung eines Scanners bereits bezahlt wurden und eine entsprechende Rechnung dazu vorliegt. Der tatsächlich bezahlte Betrag kann in die von dem

Arztsoftwarehersteller zur Verfügung gestellten Eingabemaske der niedergelassenen Ärztin/des niedergelassenen Arztes eingetragen werden (für Scanner inkl. USt). Die Arztsoftware erzeugt aufgrund dieser manuellen Eingabe innerhalb der Abrechnungsdatei eine eigene Satzart („Satzart 79“) mit dem erfassten Rechnungsbetrag und übermittelt diese Abrechnungsdatei auf elektronischem Weg an den zuständigen Krankenversicherungsträger.

- Falls der bezahlte Rechnungsbetrag den gesetzlichen Maximalbetrag von € 1.300,- übersteigt, erfolgt durch den Krankenversicherungsträger eine automatische Kürzung.
- Der zuständige Krankenversicherungsträger, mit dem die Ärztin bzw. der Arzt die Kosten zu verrechnen hat, bestimmt sich wie folgt:
 - Vertragsärzte, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des elmpfasses der ÖGK.
 - Vertragsärzte, die nur mit beiden Sonderversicherungsträgern (BVAEB und SVS) einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der BVAEB.
 - Vertragsärzte, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der SVS verrechnen.
- Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den die Ärztin bzw. der Arzt den Kostenersatz erfasst hat.

Bitte beachten Sie, dass der korrekte Rechnungsbetrag im System abgebildet wird. Kommt es hierbei zu Falschangaben, können diese zu vertragspartnerrechtlichen Konsequenzen führen. Die Sozialversicherung hat sich gegenüber dem Bundesministerium verpflichtet, die abgerechneten Beträge stichprobenartig zu überprüfen. Allfällige Rechnungsbelege sollten Sie aus diesem Grund aufheben.

Für **Wahlärztinnen und Wahlärzte, die bis zum 31.12.2020 am eCard-System angeschlossen waren**, wurde bereits von der Österreichischen Gesundheitskasse ein Muster zur Beantragung der Fördersumme (maximal € 1300,-) für die elmpfpass-Softwareimplementierung zur Verfügung gestellt. Der Muster-Antrag wird dem Rundschreiben beigelegt (siehe Anlage).

In Kürze erhalten Sie von der ÖGK ein zusätzliches Rundschreiben über den vorgesehenen Abwicklungsprozess.

Mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident

Anlage